



# Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

## Bezirksamt Bergedorf

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und  
Umwelt  
Kundenservice - B/WBZ 31

Wentorfer Straße 38 a  
21029 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 91 - 4000  
Telefax 040 - 4 279 06 - 400  
E-Mail Kundenservice-  
WBZ@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: [REDACTED]

Zimmer Foyer  
[REDACTED]

Hamburg, den 2. April 2020

Verfahren

Sondernutzungsverfahren nach HWG

**2 Baustellenüberfahrten (Ein- und Ausfahrt) Bergedorfer Straße 112 vom 14.04.2020 - 14.04.2022**

### ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Firma [REDACTED]

die Erlaubnis für die besondere Benutzung der privaten Verkehrsfläche gemäß  
Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Bergedorfer Straße neben 112 wie beim Ortstermin besprochen / auf dem Radweg / auf dem Gehweg
Rechtsgrundlage	§ 25 Abs. 2 HWG - Private Verkehrsflächen
Art und Zweck der Nutzung	Baustellenüberfahrt (Einfahrt) für das BV Neubau Körberhaus
Dauer der Nutzung	vom 14.04.2020 bis zum 14.04.2022 zuständiger Wegewart: [REDACTED]

Ort der Nutzung	Bergedorfer Straße neben 112 wie beim Ortstermin besprochen / auf dem Radweg / auf dem Gehweg
Rechtsgrundlage	§ 25 Abs. 2 HWG - Private Verkehrsflächen
Art und Zweck der Nutzung	Baustellenüberfahrt (Ausfahrt) für das BV Neubau Körberhaus



Kunden-WC  
Aufzug

Sprechzeiten:  
Mo, Di, Do, Fr 08.00-12.00 Uhr  
Do 14.00-  
18.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:  
S2, S21 Bergedorf  
Bus 235 Rathaus Bergedorf  
alle Busse Mohnhof

## 1. Auflagen

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde oder der Polizei sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei und der Feuerwehr vorzuzeigen.
- 1.4. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behinderter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.7. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.8. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.9. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.10. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.11. Schieber-, Kanal-, und Einsteigeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.

Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.

- 1.12. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.
- 1.13. Der Gehweg ist in einem einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verschmutzungen des Gehweges und der Fahrbahn sind sofort zu beseitigen.
- 1.14. Der Bereich der Gehwegüberfahrt ist zum Schutz der im Boden befindlichen Leitungen in geeigneter Weise vor Verdrückungen zu schützen. Bei Lasten und Kränen über 20 t zulässigem Gesamtgewicht hat sich der Sondernutzer vor Beginn der Arbeiten bei den Leitungsunternehmen zu informieren, ob Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- 1.15. Die provisorische Baustellenüberfahrt ist in Tragschicht-Ausführung herzustellen und verkehrssicher zu unterhalten. Die Bordsteinkante ist abzusenken, der vorhandene Belag ist aufzunehmen und die Überfahrt ist ausreichend tragfähig zu befestigen, z.B. mit 30 cm Betonmineralgemisch und 10 cm Asphalttragschicht Mischgutart AC 22 TN.
- 1.16. Veränderungen öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis (Aufgrabeschein) ist mindestens 3 Werktage vor Beginn der Arbeiten online über <http://gateway.hamburg.de> zu beantragen (Hotline: 42828-1234).
- 1.17. Der Erlaubnisinhaber hat sich die Sondernutzungsfläche in geeigneter Weise selbst freizuhalten. Falls erforderlich, ist für die Einrichtung eines Halteverbotes eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung bei dem Polizeikommissariat 43 (Bergedorf) zu beantragen. Telefon: 040/42865-43[REDACTED] oder -43[REDACTED]
- 1.18. Sämtliche durch diese Sondernutzung entstandenen Schäden werden zu Lasten des Erlaubnisinhabers durch das Fachamt Management des öffentlichen Raumes beseitigt und die öffentliche Wegefläche wieder verkehrssicher hergestellt. Ansprechpartner hierfür ist [REDACTED] telefon: [REDACTED]
- 1.19. Bei eventuell vorhandenem Baumbestand oder anderem Straßenbegleitgrün ist ein Mindestabstand von 2,50 m zum Baumstamm oder zur Pflanzung einzuhalten. Der eben genannte Bereich darf nicht angefüllt oder befahren werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Fachamt Management des öffentlichen Raumes, [REDACTED]

- 1.20. Für die endgültige Wiederherstellung setzen Sie sich bitte mit dem Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Unterhaltung Straßen und Wege, Kampweg 4, 21035 Hamburg, Tel.: 040 42891 [REDACTED] oder per e-mail: [REDACTED] in Verbindung.
- 1.21. Hinweis:  
Soweit eine Sondernutzung unerlaubt oder über das zugewiesene Maß hinaus erfolgt, erhöht sich die Gebühr insoweit um 20 von Hundert, mindestens jedoch um 100 EUR. §5(4) WegeBenGebO

## **2. Hinweise**

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

## **3. Hinweise auf weitere Verfahren**

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Die besondere Nutzung privater Verkehrsflächen bedarf der Zustimmung des Grundeigentümers, die vom Erlaubnisinhaber selbst zu beschaffen ist.

## **Gebühren und Auslagen**

Für die Erlaubnis und die Nutzung der öffentlichen Wegeflächen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

